

An die  
Landeshauptfrau von Niederösterreich  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

EINGESCHRIEBEN

Vorab per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

Mag. Martin Niederhuber  
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA  
Mag. Paul Reichel  
MMag. David Suchanek  
Dr. Florian Stangl, LL.M.  
Mag. Lisa Brandauer, BSc<sup>1</sup>  
Mag. Manuel Planitzer<sup>1</sup>  
Dr. Katharina Häusler, EMA<sup>1</sup>  
Mag. Manuela Scheidl<sup>1</sup>  
Mag. Gregor Bilej<sup>1</sup>



**Antragstellerin:**

Johann Neumüller GmbH  
Wirtschaftspark Straße 9/3  
A-4482 Ennsdorf/Hafen

vertreten durch:

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH  
1030 Wien, Reisnerstraße 53  
P 131067  
IBAN AT88 1200 0307 8705 4501  
BIC BKAUATWW  
UniCredit Bank Austria AG

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen:

**Schrottplatz:** Abänderung der Betriebsanlage (Kapazitätserweiterung physikalische Behandlung) durch zusätzliche maschinelle Einrichtungen und Errichtung eines Batterielagers sowie geringfügige Änderungen baulicher Anlagen

**A N T R A G**  
**E I N E R N I C H T W E S E N T L I C H E N Ä N D E R U N G**  
**G E M Ä ß § 37 A B S . 3 Z 5 A W G 2 0 0 2**

AZ EISENGE/ANLAGE  
27.3.2025/ DS/BRR

4-fach  
Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtssache erlaubt sich die Antragstellerin, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, nachstehenden

**A n t r a g**  
**einer nicht wesentlichen Änderung**  
**gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002**

einzubringen und führt dazu aus wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Bestehender Betrieb**

- 1.1.1 Die Antragstellerin betreibt am Standort Ennsdorf einen Entsorgungsbetrieb sowie Stahlhandel. Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, sowie den Teilflächen 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.
- 1.1.2 Der Entsorgungsbetrieb am GSt. Nr. 870/12, in welchem unter anderem verunreinigte Schrotte behandelt werden, wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23.8.2018, RU4-KB-380/013-2018, in das AWG-Regime übergeleitet und gilt als genehmigte Abfallbehandlungsanlage.
- 1.1.3 In der genehmigten Abfallbehandlungsanlage erfolgt die Behandlung und Lagerung von Eisen bzw. Nichteisenschrotten sowie sonstigen Abfällen vor ihrer Wiederverwertung bzw. Entsorgung. Die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden dabei zerlegt, aufbereitet, sortiert, gelagert und danach als Wertstoffe wieder in den betrieblichen Prozess eingebunden oder einer entsprechenden Entsorgung zugeführt.

## 1.2 Genehmigungslage

1.2.1 Nachstehend soll ein Überblick über die aus Sicht der Antragstellerin wesentlichen Genehmigungsbescheide für die Abfallbehandlungsanlage in Bezug auf die physikalische Behandlung dargelegt werden:

- Mit **Bescheid der BH Amstetten vom 15.12.1998, 12-B-98130** (Beilage ./1), wurde der Schrottplatz erstmalig gewerberechtlich genehmigt. Diesem Projekt lag eine Betriebsbeschreibung der Firma Habau vom 30.9.1998 (Beilage ./2) zugrunde, aus der hervorging, dass der angelieferte Eisenschrott und Metalle mit Baggern sortiert und dann mit einer Schrottschere zerkleinert wird. Die tägliche Menge betrug 150 Tonnen, was bei 260 Betriebstagen eine Menge von ca. 39.000 t/a ausmacht. Mit demselben Bescheid genehmigte die Behörde eine Schrottschere, die eine stündliche Kapazität von 16 Tonnen aufgewiesen hat (Beilage ./3). Der Betrieb war von 6 bis 20 Uhr genehmigt (siehe Beilage ./1, Seite 8). Bei einem Arbeitstag von 14 Stunden kam somit eine Tageskapazität von **224 Tonnen** zustande.
- Mit **Bescheid der BH Amstetten vom 18.9.2008, AMW2-BA-04164/004** (Beilage ./4) genehmigte diese eine Schrottplatzerweiterung. Die Kapazität wurde damals stark erweitert. Es wurde jedoch keine neue Schrottschere genehmigt, weswegen es auch keine Änderung bezüglich der physikalischen Behandlung gab.
- Wie unter Punkt 1.1.2 bereits erwähnt, wurde mit **Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 23.8.2018, RU4-KB-380/013-2018**, der Entsorgungsbetrieb am GSt. Nr. 870/12 in das AWG-Regime übergeleitet und gilt als genehmigte Abfallbehandlungsanlage. Der Spruch des Bescheides bestätigt, dass eine Abfallbehandlung genehmigt ist, da in diesem R-Verfahren (R 12\_02 und R 12\_04) aufgelistet sind. Eine konkrete Behandlungskapazität ist dem Bescheid nicht zu entnehmen. Mit demselben Bescheid wurde der Antrag auf Genehmigung neuer Maschinen (Schrottpaketierpresse, Sieb) als nicht wesentliche Änderung zur Kenntnis genommen. Die Schrottpaketierpresse weist eine Monatskapazität von 500 t auf. Der Betrieb ist auf zwei Stunden täglich beschränkt (Beilage ./5). Aufgrund der Kapazität dieser Maschine von 19 t/h wurde somit eine Kapazität von 38 t/d

genehmigt. Umgelegt auf ein Jahr ( $500 \text{ t} * 12 \text{ Monate}$ ) beträgt die Kapazität 6.000 t/a. Die damals bis dahin bestehende Kapazität der physikalischen Anlage für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 224 t/d bzw. 39.000 t/a wurde um 38 t/d bzw. 6.000 t/a erhöht, sodass die Kapazität danach 262 t/d bzw. 45.000 t/a betrug.

- Zuletzt wurde mit **Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 5.4.2023, WST1-KB-380/048-2023** ([Beilage ./6](#)), eine Kabelschälmaschine genehmigt, die allerdings nur eine Schneidkapazität von 100 t/a aufweist. An einem Tag kann maximal eine Tonne an Altkabeln geschält werden.

1.2.2 Zusammengefasst stellt sich der aktuelle Konsens für die physikalische Behandlung (ohne Sortierung) daher wie folgt dar:

(Angaben in Tonnen)	Tageskapazität	Änderung	Jahreskapazität	Änderung
<b>Bescheid 1998</b>	224	+ 224	ca. 39.000	+ 39.000
<b>Bescheid 2008</b>	224	-	ca. 39.000	-
<b>Bescheid 2018</b>	262	+ 38	ca. 45.000	+ 6.000
<b>Bescheid 2023</b>	263	+ 1	ca. 45.100	+ 100
<b>Bestand aktuell</b>	<b>263</b>		<b>ca. 45.100</b>	

Andere Arten der Behandlung wie insbesondere die Sortierung sind davon unberührt und in der obigen Tabelle nicht aufgelistet. Die Sortierung ist aber auch nicht Gegenstand des Änderungsantrags.

## 2. Beabsichtigte Änderungen

2.1 Die Antragstellerin beabsichtigt folgende Änderungen:

- Erweiterung der am Standort genehmigten physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 263 t/d bzw. 45.100t/a um

**zusätzliche 95 t/d bzw. 23.750 t/a.** Durch die Erweiterung wird die Gesamtbehandlungskapazität auf 358 t/d bzw. 68.350 t/a (bisher: 263 t/d bzw. 45.100 t/a) erhöht;

- **Adaptierung der maschinellen Ausstattung** für diese physikalische Behandlung in Form des **Austausches** der in Verwendung stehenden elektrohydraulischen Schrottschere sowie der **Hinzunahme** zweier dieselhydraulischer mobiler Schrottsscheren und eines mobilen 2-Wellen-Zerkleinerers. Sie dienen in erster Linie als räumliche Optimierung der bestehenden ortsfesten elektrohydraulischen Schrottsschere, sodass zukünftig in mehreren unterschiedlichen Betriebsbereichen auch ohne Zwischentransporte eine Chargierung der Eisen bzw. Nichteisenschrotte durchgeführt werden kann;
- Errichtung eines Batterielagers (Lagermenge: 600 kg) sowie geringfügige Änderungen baulicher Anlagen

Die beantragte Kapazität zur physikalischen Behandlung stellt sich künftig wie folgt dar:

(Angaben in Tonnen)	Tageskapazität	Änderung	Jahreskapazität	Änderung
<b>Bescheid 1998</b>	224	+ 224	ca. 39.000	+ 39.000
<b>Bescheid 2008</b>	224	-	ca. 39.000	-
<b>Bescheid 2018</b>	262	+ 38	ca. 45.000	+ 6.000
<b>Bescheid 2023</b>	263	+ 1	ca. 45.100	+ 100
<b>Bestand aktuell</b>	263		ca. 45.100	
<b>Erweiterung aktuell</b>	358	+ 95		+ 23.750
<b>Summe nach Erweiterung</b>	<b>358</b>		<b>ca. 68.850</b>	

- 2.2 Hinsichtlich der gesamten detaillierten Ausführungen zu den beabsichtigten Änderungen erlauben wir uns auf den beiliegenden Technischen Bericht der FHCE - Ziviltechniker GmbH, dem schalltechnischen Projekt GZ 8841 von der Krückl-Seidel-Mayr & Partner

ZT GmbH sowie damit im Zusammenhang stehender weiterer technischer Einreichunterlagen (technisches Beilagenkonvolut) zu verweisen. Im Hinblick auf das schalltechnische Projekt ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument eine Gesamtaufstellung der gesamten Emissionen und damit verbundenen Imissionen der bestehenden und genehmigten Betriebsanlage beinhaltet.

- 2.3 Das technische Beilagenkonvolut wird der zuständigen Behörde sowohl in elektronischer Form über die NÖ Box als auch in vierfacher Ausfertigung postalisch übermittelt. Die Beilagen ./1. bis ./7 (angeführt in Punkt 1.2.1 und Punkt 3.1), werden nur in elektronischer Form über die NÖ Box übermittelt, da diese nicht Teil des Antragsgegenstandes sind.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

#### **3.1 Keine UVP-Pflicht**

Für die oben genannten beabsichtigten Änderungen wurde im Vorfeld des gegenständlichen Antrags bereits ein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt. Mit **Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 16.9.2024, WST1-UF-221/001-2024** (Beilage ./7), wurde festgestellt, dass die genannten Änderungen keinen Tatbestand iSd § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllen und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

#### **3.2 Keine wesentliche Änderung**

3.2.1 Für die Frage, welcher Verfahrensart iSd AWG 2002 das gegenständliche Änderungsprojekt unterliegt, ist in einem ersten Schritt zu klären, ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung iSd AWG 2002 handelt.

3.2.2 Gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine wesentliche Änderung „[...] eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer

*Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 erreicht werden“.*

3.2.3 Durch die Kapazitätserweiterung und Adaptierung der maschinellen Einrichtungen wird keiner der in Anhang 5 AWG 2002 genannten Tatbestände erreicht bzw. liegt kein derartiger Tatbestand vor.

3.2.4 Somit bleibt zu prüfen, ob die beabsichtigten Änderungen den „qualitativen“ Tatbestand einer wesentlichen Änderung erfüllen, somit, ob diese Änderungen „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt“ haben können. Für die Beurteilung dieser Frage sind die Emissionspfade des geplanten Vorhabens zu betrachten. Das gegenständliche Projekt ist nach den beiliegenden Lärm- und luftreinhaltetechnischen Untersuchung im Hinblick auf die Emissionspfade Luft und Lärm als irrelevant einzustufen.

### **3.3 Durchführung als vereinfachtes Verfahren**

3.3.1 Da es sich um keine wesentliche Änderung iSd AWG 2002 handelt, bleibt schließlich noch zu beurteilen, ob die Änderung in einem Anzeigeverfahren oder vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Insbesondere die NÖ BO 2014 sieht keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht vor, da der Anwendungsbereich nicht gegeben ist (vgl. § 1 Abs. 3 Z 6 NÖ BO 2014). Aus Sicht des gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 mitanzuwendenden Gewerbe-rechts unterliegt die Änderung einer Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 1 GewO 1994.

3.3.2 Aus Gründen der Vorsorge wird daher ein Antrag im vereinfachten Verfahren gestellt.

#### 4. Antrag

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen erlaubt sich die Antragstellerin den

##### **Antrag**

auf Genehmigung einer nicht wesentlichen Änderung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 einzubringen, den die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde gemäß § 50 AWG 2002 genehmigen möge.

Wien, am 27.3.2025

Johann Neumüller GmbH